

Tornau, Das moslem. Recht (1855); Kriehardt-Bey u. D. Nicolaides, Legislation ottomane (7 Bde, Rouffant 1873/48; französl. Übersetzung der türk. Gesetze); Kausch, Spécimen législatif musulman (2 Bde, St. Petersb. 1863); Esposito, Grundriß der öffg. Verwaltungsbekörden der eigentl. Türkei (1904); W. Klotz, Grundriß des Osman. Staatsrechts (1905); G. Huang, Corps de droit ottoman (7 Bde, Neuchâtel u. Lausanne 1905/06); F. van den Elzen de Jehan, De la situation légale des sujets ottomans ou musulmans (Brüssel 1906); Fr. v. Kraelitz-Greifendorff, Die Verfassungsgesetze des Osman. Reichs (1909); N. Gribbors, Droit public et administratif de l'Empire ottoman (1 Wien 1908/09); G. R. Dehinger, Die Konstitutionen der Türkei (1907); Die Konstitutionen u. Verfassungsträger der Türkei, besond. vom österr. wirtschaftspolit. Standp. (1908); M. G. Ricci, Le Leggi costituzionali della Turchia (Vormo 1909); G. Pellissé u. Karfas, Le régime des capitulations de l'Empire ottoman (2 Bde, Par. 1904 f. I *1910); H. J. J. J. Die ottomanische Verfassung (in der Juristischen Festschrift für Kohler, 1909). — Über Kirchen: v. Wülken, Die latein. Kirche im türk. Reich (*1903; mit Bibliographie); J. B. Silbermann, Verfassung u. gegenwärtiger Zustand sämtlicher Kirchen des Orients (*1904, von Jos. Schimper); Es. Gibarouh, Des patriarchats. Les Patriarchats dans l'Empire ottoman (Par.

1906); W. v. Wack, Der Reichsbereich des bulgar. Erzarchais in der Türkei (1906); Echos d'Orient (Par. 1897 ff.) u. Revue de l'Orient chrétien (ebd.). — R. Knobel, Die türk. Armee u. Marine (1897); v. Wack, Die Wehrmacht der Türkei u. Bulgariens (1906); Schöyer, Das türk. Heer (I 1910). — Volkswirtschaftl.: J. Grunzel, Die Wirtschaftsverhältnisse Kleinasiens (1897); J. Krauß, Deutschland. Handelsbeziehungen (1901); W. Lotz u. G. Lotzschjan, Die sozial-ökonom. Türkei (1901); W. v. Drefel, Les chemins de fer en Turquie d'Asie (Südrd 1902); R. Fikner, Anatolische Wirtschaftsgeschichte (1902); R. Kromer, Die Türkei im Spiegel ihrer Finanzen (deutsch von G. Schimper, 1903); G. Wiggand, Syrien u. die türk. Wirtschaft (1905); M. Durand, France et Turquie au point de vue commercial et industriel (Par. 1906); W. Schöglweiss, Verkehrswege u. Verkehrsprojekte in Mesopotamien (1906); G. Carls, La Turquie économique (Par. 1907); Gurland, Grundzüge der mesopotam. Agrarverfassung u. Agrarpolitik (Dorpat 1907); P. Geiser, Die Türkei im Rahmen der Weltwirtschaft (1907); D. Zietzsch, Orienthandbuch (2. Jahrg. 1910); N. Kugelbach, Die Bagdadbahn (*1911). — Von Zeitschriften kommen besonders in Betracht: Mitteil. Zeitschrift für den Orient; Revue du Monde musulman (Par.).

[I Krauß; II—VIII Einl.]

U.

Unfallversicherung s. Sozialversicherung (S. 48 u. 50 V).

Universitäten. [I. Name und Begriff. II. Entstehung und Gründung. III. Organisation. IV. Unterrichtsbetrieb und Lebensordnung der Universitätsmitglieder. V. Die akademische Grade. VI. Salarium (Besoldung) der Dozenten. VII. Die heutigen Universitäten. I. Geschichte ihrer Entstehung. 2. Ihre Umgestaltung infolge des jüngeren Humanismus und der Kirchentrennung. 3. Ihre Entwicklung in der Neuzeit. 4. Päpstliche Universitäten. 5. Fortschritte der Universitätsbildung im 19. Jahrh. 6. Universitätsreform. VIII. Die Verfassung. IX. Studienreisen. X. Verhältnis der Universitäten zu Kirche, Staat und Gesellschaft. XI. Gegenwärtige Universitätsverfassung, Rechts- und Verhältnisse der Fakultäten.]

I. **Name und Begriff** der Universität, wie sie uns geläufig ist, waren dem Alexander fremd. Nur die korporative Organisation der griechischen Philosophenschulen und der römischen Rechtschulen der Sabiner und Profulejaner, wozu die Lehrer Vorstand einer Gesellschaft war, die Schüler eine Besizer zahlten und die Hochschula durch Nachschöpfung von einem Lehrer auf den andern übergab, läßt sich als ein Vergleichspunkt mit dem mittelalterlichen höchsten Bildungsinstitutionen ansetzen (vgl. Philolog. Untersuchungen von Richter und v. Wilamowitz-Moellendorf IV [1881] 263 ff.; Sohm, Instituten

tionen des römischen Rechts, 4. Aufl., S. 65). Im Mittelalter war für eine Lehranstalt, die wir heute als Universität bezeichnen, die gebräuchlichste Benennung studium, studium generale, studium universale. Dieser Name ist nicht früher als in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. in Dokumenten, die sich auf Universitäten beziehen, nachweisbar, wenn er auch schon früher gebraucht wurde. Studium generale bedeutet ursprünglich jedoch als Zentralschule, Bildungsanstalt für alle Stadtbewohner, später Unterricht für alle. Auf die Zahl der wissenschaftlichen Fächer (heute gewöhnlich Fakultäten genannt) kam es bei ihr nicht an; für jedes wissenschaftliche Fach konnte ein studium generale errichtet werden, doch strebte man meist nach einer Vertretung aller Fächer. Obiger Begriff wurde nach dem Vorgang von Paris und Bologna durch das Wortstudium erweitert, doch es ohne Rücksicht auf nationale und territoriale Grenzen den Studierenden der ganzen Christenheit freistand, sich an einem Generalstudium Kenntnisse, akademische Titel und Grade zu erwerben. Berechtigungen, die in gewissen Fächern an einem Generalstudium erworben waren, fanden an allen andern Geltung. Zum erstenmal wurde dies anerkannt bei der Universität Toulouse durch Gregor IX. (1233). — Verschieden vom Begriff des studium generale war der Begriff der universitas. Dieser Ausdruck war aus dem römischen in